

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
2000/C 372/01	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 17. Oktober 2000 in der Rechtssache C-114/99 (Ersuchen um Vorabentscheidung der Cour administrative d'appel Nancy): Roquette Frères SA gegen Office national interprofessionnel des céréales (ONIC) (Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Ausfuhrerstattungen — Getreide — Anspruchsvoraussetzungen — Verarbeitung zu einem Erzeugnis, bei dem die Möglichkeit besteht, dass es wieder in die Gemeinschaft eingeführt wird)	1
2000/C 372/02	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 19. Oktober 2000 in den verbundenen Rechtssachen C-15/98 und C-105/99: Italienische Republik und Sardegna Lines — Servizi Marittimi della Sardegna SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Staatliche Beihilfen — Beihilfen der Region Sardinien an den Schifffahrtssektor in Sardinien — Beeinträchtigung des Wettbewerbs und Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten — Begründung)	1
2000/C 372/03	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 19. Oktober 2000 in der Rechtssache C-216/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 95/59/EG — Artikel 9 — Mindestpreis — Tabakwaren)	2
2000/C 372/04	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 19. Oktober 2000 in der Rechtssache C-339/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf): Peacock AG gegen Hauptzollamt Paderborn (Gemeinsamer — Zolltarif — Tarifpositionen — Tarifierung von Netzwerkkarten — Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur) ...	3

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 372/05	Rechtssache C-363/00: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 29. September 2000	3
2000/C 372/06	Rechtssache C-373/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Vergabekontrollsenats des Landes Wien (Österreich) vom 14. September 2000 in dem Rechtsstreit Adolf Truley GmbH gegen Bestattung Wien GmbH	4
2000/C 372/07	Rechtssache C-375/00: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 11. Oktober 2000	4
2000/C 372/08	Rechtssache C-383/00: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 18. Oktober 2000	5
2000/C 372/09	Rechtssache C-384/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 28. August 2000 in dem Rechtsstreit Heinrich Bredemeier gegen Landwirtschaftskammer Hannover, beigeladen: Wilhelm Wieggrebe und Irmtraut Bredemeier	5
2000/C 372/10	Rechtssache C-385/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Nederlanden vom 18. Oktober 2000 in der Rechtssache F.W.L. de Groot gegen Inspekteur van de Belastingdienst Particulieren/Ondernemingen, Haarlem	6
2000/C 372/11	Rechtssache C-392/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 9. August 2000 in dem Rechtsstreit Finanzamt Hannover-Nord gegen Norddeutsche Gesellschaft zur Beratung und Durchführung von Entsorgungsaufgaben bei Kernkraftwerken mbH	6
2000/C 372/12	Rechtssache C-395/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale di Trento — Zivilabteilung — vom 20. Oktober 2000 in dem Rechtsstreit Distillerie F.Ili Cipriani SpA gegen Ministero delle Finanze	6
2000/C 372/13	Rechtssache C-400/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch die 8. Zivilkammer der Comarca Porto, 3. Abteilung, vom 31. Oktober 2000 in der vor diesem Gericht anhängigen Rechtssache Club-Tour, Viagens e Turismo, S.A. gegen Alberto Carlos Lobo Gonçalves Garrido, Streithelfer: Club Med Viagens, Lda	7
2000/C 372/14	Rechtssache C-402/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Employment Tribunal, Stratford (Vereinigtes Königreich) vom 10. Oktober 2000 in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit F. Harding gegen Skandia Asset Management Ltd	7
2000/C 372/15	Rechtssache C-405/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Consiglio di Stato als Gericht (Vierte Kammer) vom 14. Juli 2000 in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Coopsette Scrl gegen ANAS und gegen Impresa Mambrini Costruzioni srl	7
2000/C 372/16	Rechtssache C-406/00: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 8. November 2000	8
2000/C 372/17	Streichung der Rechtssache C-272/98	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 372/18	Streichung der Rechtssache C-418/99	9
2000/C 372/19	Streichung der Rechtssache C-419/99	9
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2000/C 372/20	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Oktober 2000 in der Rechtssache T-27/99, Humbert Drabbe gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Ruhegehaltsansprüche — Vor Eintritt in den Dienst der Gemeinschaften erworbener Anspruch — Übertragung auf das Gemeinschaftssystem — Einreichung des Antrags) .	10
2000/C 372/21	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Oktober 2000 in der Rechtssache T-123/99: JT's Corporation Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Transparenz — Zugang zu Dokumenten — Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom — Tragweite der Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses — Urheberregel — Begründung)	10
2000/C 372/22	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 5. Oktober 2000 in der Rechtssache T-202/99, Léon Rappe gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Beförderung — Beurteilung — Verspätete Erstellung)	11
2000/C 372/23	Rechtssachen T-274/00 bis T-296/00: Klage der Verde Sport s.p.a. u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. September 2000	11
2000/C 372/24	Rechtssache T-303/00: Klage des Manuel Francisco Caballero Montoya gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. September 2000	11
2000/C 372/25	Rechtssache T-316/00: Klage der Viking-Umwelttechnik Ges.m.b.H. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 9. Oktober 2000	12
2000/C 372/26	Rechtssache T-319/00: Klage der Chantal Borremans und 17 anderer gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Oktober 2000 ..	13
2000/C 372/27	Rechtssache T-325/00: Klage der Frau Elke Sada gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Oktober 2000	13
2000/C 372/28	Rechtssache T-327/00: Klage der ICAT FOOD S.p.a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. Oktober 2000	14
2000/C 372/29	Rechtssache T-328/00: Klage des Mario Costacurta gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Oktober 2000	14
2000/C 372/30	Rechtssache T-329/00: Klage der Firma Bonn Fleisch Ex- und Import GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. Oktober 2000	15
2000/C 372/31	Rechtssache T-330/00: Klage des Stefano Cocchi und der Evi Hainz gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Oktober 2000 ..	15
2000/C 372/32	Rechtssache T-331/00: Klage der Laurence Bories und vier weiterer Personen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Oktober 2000	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 372/33	Rechtssache T-333/00: Klage der Rougemarine SARL gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. November 2000	16
2000/C 372/34	Rechtssache T-338/00: Klage des Carmelo Morello gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. November 2000	17
2000/C 372/35	Streichung der Rechtssache T-121/98	18
2000/C 372/36	Streichung der Rechtssache T-204/98 R	18
2000/C 372/37	Streichung der Rechtssache T-232/99	18
2000/C 372/38	Streichung der Rechtssache T-39/00	18

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 17. Oktober 2000

in der Rechtssache C-114/99 (Ersuchen um Vorabentscheidung der Cour administrative d'appel Nancy): Roquette Frères SA gegen Office national interprofessionnel des céréales (ONIC) ⁽¹⁾

(Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Ausfuhrerstattungen — Getreide — Anspruchsvoraussetzungen — Verarbeitung zu einem Erzeugnis, bei dem die Möglichkeit besteht, dass es wieder in die Gemeinschaft eingeführt wird)

(2000/C 372/01)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-114/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag üetzt Artikel 234 EG) von der Cour administrative d'appel Nancy (Frankreich) in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Roquette Frères SA gegen Office national interprofessionnel des céréales (ONIC) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 351, S. 1) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter P. Jann und L. Sevón (Berichterstatter) — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 17. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist dahin auszulegen, dass die Zahlung einer Ausfuhrerstattung nicht von der Beibringung zusätzlicher Beweise abhängig gemacht werden kann, mit denen nachgewiesen werden kann, dass ein Erzeugnis in unverändertem Zustand auf den Markt des einführenden Drittlandes gelangt ist, wenn es dort einer Verarbeitung unterzogen worden ist, die als wesentlich anzusehen ist, weil das Erzeugnis in unumkehrbarer Weise zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet worden ist, bei dem die Möglichkeit besteht, dass es wieder in die Gemeinschaft ausgeführt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 188 vom 3.7.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 19. Oktober 2000

in den verbundenen Rechtssachen C-15/98 und C-105/99: Italienische Republik und Sardegna Lines — Servizi Marittimi della Sardegna SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Beihilfen der Region Sardinien an den Schifffahrtssektor in Sardinien — Beeinträchtigung des Wettbewerbs und Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten — Begründung)

(2000/C 372/02)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-15/98 und C-105/99, Italienische Republik (Bevollmächtigte: Professor U. Leanza im

Beistand von P. G. Ferri) (C-15/98) und Sardegna Lines — Servizi Marittimi della Sardegna SpA, Cagliari (Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Caruso, U. Iaccarino, B. Carnevale und C. Caruso, Neapel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Caruso, 2 A, rue Van Moer, Brüssel) (C-105/99), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Triantafyllou und S. Dragone) wegen Nichtigerklärung — in den Rechtssachen C-15/98 und C-105/99 — der Entscheidung 98/95/EG der Kommission vom 21. Oktober 1997 über eine Beihilfe der Region Sardinien (Italien) an den Schifffahrtssektor in Sardinien (ABl. 1998, L 20, S. 30) und — in der Rechtssache C-15/98 — des Schreibens vom 14. November 1997, mit dem die Kommission die Italienische Republik von der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag jetzt Artikel 88 Absatz 2 EG gegen Beihilfen zugunsten des Schifffahrtssektors (Darlehen/Leasingverträge zu Vorzugskonditionen für den Erwerb, den Umbau und die Reparatur von Schiffen): Änderung der Beihilferegelung C 23/96 (ex NN 181/95) (ABl. C 386, S. 6) in Kenntnis gesetzt hat, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie des Richters J.-P. Puissechet (Berichterstatte) und der Richterin F. Macken — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 19. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage der Italienischen Republik gegen das Schreiben vom 14. November 1997, mit dem die Kommission sie von der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag jetzt Artikel 88 Absatz 2 EG gegen Beihilfen zugunsten des Schifffahrtssektors (Darlehen/Leasingverträge zu Vorzugskonditionen für den Erwerb, den Umbau und die Reparatur von Schiffen): Änderung der Beihilferegelung C 23/96 (ex NN 181/95) in Kenntnis gesetzt hat, wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Entscheidung 98/95/EG der Kommission vom 21. Oktober 1997 über eine Beihilfe der Region Sardinien (Italien) an den Schifffahrtssektor in Sardinien wird für nichtig erklärt.
3. In der Rechtssache C-15/98 tragen die Italienische Republik und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften jeweils ihre eigenen Kosten.
4. In der Rechtssache C-105/99 trägt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 94 vom 28.3.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 19. Oktober 2000

in der Rechtssache C-216/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 95/59/EG — Artikel 9 — Mindestpreis — Tabakwaren)

(2000/C 372/03)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-216/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Condou-Durande und E. Traversa) gegen Hellenische Republik (Bevollmächtigte: P. Mylonopoulos und N. Dafniou), wegen Feststellung, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 9 der Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November 1995 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (ABl. L 291, S. 40) verstoßen hat, dass sie Rechtsvorschriften erlassen und aufrechterhalten hat, nach denen die Mindestpreise für den Kleinverkauf von Tabakwaren durch Ministerialerlass festgesetzt werden müssen, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Richters J.-P. Puissechet in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie des Richters R. Schintgen und der Richterin F. Macken (Berichterstatte) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 19. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 9 der Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November 1995 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer verstoßen, dass sie Rechtsvorschriften erlassen und aufrechterhalten hat, nach denen die Mindestpreise für den Kleinverkauf von Tabakwaren durch Ministerialerlass festgesetzt werden müssen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 258 vom 15.8.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 19. Oktober 2000

in der Rechtssache C-339/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf): Peacock AG gegen Hauptzollamt Paderborn⁽¹⁾

(Gemeinsamer — Zolltarif — Tarifpositionen — Tarifierung von Netzwerkkarten — Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur)

(2000/C 372/04)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-339/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag jetzt Artikel 234 EG) vom Finanzgericht Düsseldorf (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Peacock AG gegen Hauptzollamt Paderborn vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Anmerkung 5 B zu Kapitel 84 der Kombinierten Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs in Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256, S. 1) in der Fassung der Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 2886/89 der Kommission vom 2. August 1989 (ABl. L 282, S. 1), Nr. 2472/90 der Kommission vom 31. Juli 1990 (ABl. L 247, S. 1), Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 (ABl. L 259, S. 1), Nr. 2505/92 der Kommission vom 14. Juli 1992 (ABl. L 267, S. 1), Nr. 2551/93 der Kommission vom 10. August 1993 (ABl. L 241, S. 1) und Verordnung (EG) Nr. 3115/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 (ABl. L 345, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Ersten Kammer M. Wathelet in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter D. A. O. Edward (Berichtersteller), J.-P. Puissechet, P. Jann und L. Sevön — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 19. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Anmerkung 5 B zu Kapitel 84 der Kombinierten Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs in Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 2886/89 der Kommission vom 2. August 1989, Nr. 2472/90 der Kommission vom 31. Juli 1990, Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991, Nr. 2505/92 der Kommission vom 14. Juli 1992, Nr. 2551/93 der Kommission vom 10. August 1993 und Verordnung (EG) Nr. 3115/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 ist dahin auszulegen, dass sie die Einreihung von Netzwerkkarten, die dazu bestimmt sind, in automatische Datenverarbeitungsmaschinen eingebaut zu werden, in die Position 8471 der Kombinierten

Nomenklatur nicht ausschließt. Diese Karten mussten somit zwischen Juli 1990 und Mai 1995 als Einheiten solcher Maschinen in die Position 8471 eingereiht werden.

⁽¹⁾ ABl. C 358 vom 21.11.1998.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 29. September 2000

(Rechtssache C-363/00)

(2000/C 372/05)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. September 2000 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsberater Enrico Traversa; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 9, 10 und 11 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie der Kommission nicht zum in den Artikeln 9 und 10 dieser Verordnung festgelegten Termin den Betrag von 1 484 936 000 000 LIT an Eigenmitteln zur Verfügung gestellt und es abgelehnt hat, die gemäß Artikel 11 dieser Verordnung geschuldeten Verzugszinsen aus diesem Betrag zu zahlen;
- b) der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission trägt vor, Italien habe dadurch, dass es am 30. Mai 1996 einen Betrag von nur 1 486 594 526 LIT anstelle von 1 486 442 594 526 LIT und den geschuldeten Restbetrag erst am 27. Juni 1996 dem Konto der Kommission gutgeschrieben habe, es unter Verstoß gegen die genannte Verordnung zu Unrecht verzögert, der Kommission die Eigenmittel der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen.

Dementsprechend seien die Dienststellen der Kommission davon ausgegangen, dass Artikel 11 der Verordnung Nr. 1552/89⁽²⁾ anzuwenden sei, wonach Zinsen zu zahlen seien, wenn ein Mitgliedstaat auf dem zu diesem Zweck für die Kommission bei einer von den Mitgliedstaaten bestimmten Einrichtung eingerichteten Konto Eigenmittel verspätet bereit stelle.

Die Kommission könne es nicht hinnehmen, dass Mitgliedstaaten Berichtigungen mit rückwirkender Wertstellung wie die des italienischen Finanzministeriums vom 27. Juni 1996 vornähmen, da Gutschriften von Beträgen mit rückwirkender Wertstellung in einem System von zinslosen Konten wie dem auf den Namen der Kommission lautenden „Eigenmittelkonto“ keinen Sinn hätten und die Zulassung rückwirkender Kontenberichtigung der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen jede praktische Wirksamkeit nähme.

(¹) ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1.

(²) ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 1.

3. Wird das Tatbestandsmerkmal des Art. 1 lit. b der angeführten Richtlinie 93/36/EWG, dass die Leitung der Einrichtung des öffentlichen Rechts der Aufsicht durch den Staat bzw. einer Gebietskörperschaft unterliegt, auch durch eine bloße nachprüfende Kontrolle, wie sie durch das Kontrollamt der Stadt Wien vorgesehen ist, erfüllt?

(¹) ABl. 1993, Nr. L 199, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Vergabekontrollsenats des Landes Wien (Österreich) vom 14. September 2000 in dem Rechtsstreit Adolf Truley GmbH gegen Bestattung Wien GmbH

(Rechtssache C-373/00)

(2000/C 372/06)

Der Vergabekontrollsenat des Landes Wien ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 14. September 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. Oktober 2000, in dem Rechtsstreit Adolf Truley GmbH gegen Bestattung Wien GmbH um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist der Begriff „im Allgemeininteresse liegende Aufgaben“ des Art. 1 lit. b der Richtlinie 93/36/EWG (¹) des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge dahin auszulegen, dass
 - a) die Definition der im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben aus der nationalen Rechtsordnung des Mitgliedsstaates abzuleiten ist?
 - b) bereits die gesetzliche Subsidiarität der Verpflichtung einer Gebietskörperschaft genügt, damit eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe anzunehmen ist?
2. Ist bei Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind“ der angeführten Richtlinie 93/36/EWG a) das Vorliegen eines entwickelten Wettbewerbs eine unabdingbare Voraussetzung oder b) kommt es dabei auf die tatsächlichen oder auf die rechtlichen Gegebenheiten an?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 11. Oktober 2000

(Rechtssache C-375/00)

(2000/C 372/07)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 11. Oktober 2000 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Gregorio Valero Jordana, Juristischer Dienst, und Roberto Amorosi, zum selben Dienst abgeordneter Magistrato di tribunale, Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 75/440/EWG (¹) des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten verstoßen hat, dass sie auf nationaler Ebene keinen systematischen, vollständigen Plan mit Zeitplan für die Sanierung von Oberflächenwasser festgelegt hat, sodass bis heute kein Aktionsplan (oder Programm) für das Gebiet der Region Lombardei vorliegt und die Kommission dadurch keine eingehende Prüfung eines solchen systematischen nationalen Plans vornehmen kann;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zwar seien auf regionaler Ebene für bestimmte Gewässer einzelne Sanierungspläne erstellt worden, doch erstreckten sich diese nicht auf alle Gewässer, auf die sich die Richtlinie 75/440/EWG beziehe, was bedeute, dass die Italienische Republik nicht den in Artikel 4 Absatz 2 dieser Richtlinie vorgeschriebenen systematischen Plan festgelegt habe.

Das von den italienischen Behörden am 18. Mai 1989 verabschiedete Gesetz regelt nur die Tätigkeit der Einrichtungen und Organe im Hinblick auf die Erarbeitung, Annahme und Durchführung von Plänen für Auffanggebiete zur Sanierung von Oberflächenwasser sowie im Hinblick auf die Aufstellung, Annahme und Durchführung von Interventionsprogrammen mit demselben Zweck, es enthalte unmittelbar jedoch keinen spezifischen Plan. Das Gesetz erfülle daher nur eine Voraussetzung, um den Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie nachzukommen, setze diese Verpflichtungen aber nicht um.

(¹) ABl. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 34.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 18. Oktober 2000

(Rechtssache C-383/00)

(2000/C 372/08)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. Oktober 2000 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Götz zur Hausen, Rechtsberater der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um der Richtlinie 96/82/EG des Rates (¹) vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen und insbesondere deren Artikel 11 nachzukommen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentlichen Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen den in der Rechtssache C-335/00 (²) vorgetragenen; die Frist für die Umsetzung ist am 3. Februar 1999 abgelaufen, ohne dass die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bisher die nach Artikel 11 der Richtlinie notwendigen Maßnahmen betreffend die Erstellung von Notfallplänen ergriffen hätten.

(¹) ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13.

(²) ABl. C 316 vom 4.11.2000, S. 16.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Niedersächsischen Obergerichtes vom 28. August 2000 in dem Rechtsstreit Heinrich Bredemeier gegen Landwirtschaftskammer Hannover, beigeladen: Wilhelm Wieggebe und Irmtraut Bredemeier

(Rechtssache C-384/00)

(2000/C 372/09)

Das Niedersächsische Obergericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 28. August 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Oktober 2000, in dem Rechtsstreit Heinrich Bredemeier gegen Landwirtschaftskammer Hannover, beigeladen: Wilhelm Wieggebe und Irmtraut Bredemeier, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Liegt eine Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes auf „ähnliche Weise“ im Sinne des Art. 3 a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 (¹) des Rates vom 31. März 1984 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1639/91 des Rates (²) vom 13. Juni 1991 vor, wenn der Betrieb nach dem Ablauf der vom Erzeuger nach der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates (³) eingegangenen Nichtvermarktungsverpflichtung von ihm vor dem 29. Juni 1989 an den Ehemann der vorgesehenen Erbin zu günstigeren als den üblichen Marktbedingungen verpachtet wird?

(¹) ABl. Nr. L 90, S. 13.

(²) ABl. Nr. L 150, S. 35.

(³) ABl. Nr. L 131, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Niederlanden vom 18. Oktober 2000 in der Rechtssache F.W.L. de Groot gegen Inspekteur van de Belastingdienst Particulieren/Ondernemingen, Haarlem

(Rechtssache C-385/00)

(2000/C 372/10)

Der Hoge Raad der Niederlanden ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 18. Oktober 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Oktober 2000, in der Rechtssache F.W.L. de Groot gegen Inspekteur van de Belastingdienst Particulieren/Ondernemingen, Haarlem, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist es mit Artikel 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG) und Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68⁽¹⁾ des Rates vereinbar, dass im Rahmen einer Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eine Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, die in einem bestimmten Jahr (auch) in einem anderen Mitgliedstaat Einkünfte aus einer dort ausgeübten Arbeit bezieht, die in diesem anderen Staat besteuert werden, ohne dass dabei die persönliche und familiäre Situation dieser Person berücksichtigt wird, in ihrem Wohnsitzstaat einen proportionalen Anteil des Vorteils ihres Steuerfreibetrags sowie persönliche steuerliche Vergünstigungen verliert?
2. Ergeben sich, wenn die erste Frage bejaht wird, aus dem Gemeinschaftsrecht besondere Erfordernisse hinsichtlich der Art und Weise der Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation des betroffenen Arbeitnehmers in seinem Wohnsitzstaat?

⁽¹⁾ ABl. 1968, L 257, S. 475.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 9. August 2000 in dem Rechtsstreit Finanzamt Hannover-Nord gegen Norddeutsche Gesellschaft zur Beratung und Durchführung von Entsorgungsaufgaben bei Kernkraftwerken mbH

(Rechtssache C-392/00)

(2000/C 372/11)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 9. August 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 25. Oktober 2000, in dem Rechtsstreit Finanzamt Hannover-Nord gegen Norddeutsche Gesellschaft zur Beratung und Durchführung von Entsorgungsaufgaben bei Kernkraftwerken mbH, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist es mit Art. 4 der Richtlinie 69/335/EWG⁽¹⁾ betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital vereinbar, die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens durch den Gesellschafter an seine Gesellschaft der Gesellschaftsteuer zu unterwerfen, wenn im Zeitpunkt der Darlehensgewährung zwischen Gesellschaft und Gesellschafter ein Ergebnisabführungsvertrag bestand?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 249 vom 03.10.1969, S. 25.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale di Trento — Zivilabteilung — vom 20. Oktober 2000 in dem Rechtsstreit Distillerie F.lli Cipriani SpA gegen Ministero delle Finanze

(Rechtssache C-395/00)

(2000/C 372/12)

Das Tribunale di Trento — Zivilabteilung — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 20. Oktober 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. Oktober 2000, in dem Rechtsstreit Distillerie F.lli Cipriani SpA gegen Ministero delle Finanze um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 92/12/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 25. Februar 1992 im Fall, dass für die Ausfuhr auf dem Weg durch einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten bestimmte Waren im Verfahren der Steueraussetzung im Sinne des Artikels 4 Buchstabe c dieser Richtlinie befördert werden, aber nicht an ihrem Bestimmungsort eintreffen und der Ort, an dem die Unregelmäßigkeit oder die Zuwiderhandlung begangen worden ist, nicht festgestellt werden kann, dahin auszulegen, dass der Abgangsmittgliedstaat die Verbrauchsteuern nur erheben kann, wenn derjenige, der eine Sicherheit für die Zahlung der Verbrauchsteuern geleistet hat, rechtzeitig in die Lage versetzt worden ist, davon Kenntnis zu erlangen, dass das Verfahren der Steueraussetzung nicht erledigt ist, so dass er innerhalb von vier Monaten nach dem Versand der Waren den Nachweis über die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs oder den Ort, an dem die Unregelmäßigkeit oder die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist, zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden erbringen kann?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Gilt diese Auslegung unter denselben Umständen auch, wenn der Abgangsmittgliedstaat gleichzeitig der Mitgliedstaat ist, in dem die Zuwiderhandlung oder die Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist, oder gilt in diesem Fall die Vermutung des Artikels 20 Absatz 2 der Richtlinie 92/12/EWG? Darf, falls diese Vermutung gilt, der Nachweis über die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs oder den Ort, an dem die Unregelmäßigkeit oder die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist, erbracht werden und unterliegt dieser Nachweis der in Artikel 20 Absatz 3 dieser Richtlinie vorgesehenen Frist?

3. Falls Frage 1 verneint wird: Ist Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 92/12/EWG unter denselben Umständen dahin auszulegen, dass derjenige, der eine Sicherheit für die Zahlung der Verbrauchsteuern geleistet hat und nicht rechtzeitig in die Lage versetzt worden ist, von der Nichterledigung des Verfahrens der Steueraussetzung Kenntnis zu erlangen, den Nachweis über die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs oder den Ort, an dem die Unregelmäßigkeit oder die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist, auch nach Ablauf der Frist von vier Monaten nach dem Versand der Waren erbringen darf?

(¹) ABl. L 076 vom 23.03.1992, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch die 8. Zivilkammer der Comarca Porto, 3. Abteilung, vom 31. Oktober 2000 in der vor diesem Gericht anhängigen Rechtssache Club-Tour, Viagens e Turismo, S.A. gegen Alberto Carlos Lobo Gonçalves Garrido, Streithelfer: Club Med Viagens, Lda

(Rechtssache C-400/00)

(2000/C 372/13)

Die 8. Zivilkammer der Comarca Porto (3. Abteilung) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Schriftsatz vom 31. Oktober 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. November 2000, in der vor diesem Gericht anhängigen Rechtssache Club-Tour, Viagens e Turismo, S.A. gegen Alberto Carlos Lobo Gonçalves Garrido, Streithelfer: Club Med Viagens, Lda um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind Reisen, die auf Wunsch und Anregung des Verbrauchers oder einer beschränkten Verbrauchergruppe gemäß ihren Ansprüchen organisiert werden, die Beförderung und Unterkunft in einer Ferienanlage zu einem Pauschalpreis umfassen und länger dauern als vierundzwanzig Stunden oder eine Übernachtung einschließen, als „Pauschalreise“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Gemeinschaftsrichtlinie über Pauschalreisen anzusehen (¹)?

2. Ist der Ausdruck „im Voraus festgelegte Verbindung“ in dieser Bestimmung so auszulegen, dass er sich auf den Zeitpunkt bezieht, zu dem der Vertrag zwischen dem Reisebüro und dem Kunden geschlossen wird?

(¹) Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. 1990, L 158, S. 59).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Employment Tribunal, Stratford (Vereinigtes Königreich) vom 10. Oktober 2000 in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit F. Harding gegen Skandia Asset Management Ltd

(Rechtssache C-402/00)

(2000/C 372/14)

Das Employment Tribunal, Stratford (Vereinigtes Königreich) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 10. Oktober 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 31. Oktober 2000, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit F. Harding gegen Skandia Asset Management Ltd um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 141 EG-Vertrag unmittelbar anwendbar, so dass sich eine Klägerin in einem nationalen Gerichtsverfahren darauf berufen kann, um die Anwendung einer territorialen Beschränkung wie der in Section 1(6) des Equal Pay Act 1970 auszuschließen, damit ihr Arbeitsentgelt mit dem männlicher Arbeitnehmer verglichen werden kann, die in einem Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat bei einem mit ihrem Arbeitgeber verbundenen Arbeitgeber beschäftigt sind und die die gleiche oder eine gleichwertige Tätigkeit ausüben?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Consiglio di Stato als Gericht (Vierte Kammer) vom 14. Juli 2000 in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Coopsette Scrl gegen ANAS und gegen Impresa Mambrini Costruzioni srl

(Rechtssache C-405/00)

(2000/C 372/15)

Der Consiglio di Stato ersucht als Gericht (Vierte Kammer) den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 14. Juli 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 6. November 2000, in dem Rechtsstreit Coopsette Scrl gegen ANAS und gegen Impresa Mambrini Costruzioni srl um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Verstößt es gegen Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie 93/37/EWG ⁽¹⁾ wenn in öffentlichen Ausschreibungen eine Klausel enthalten ist, die einer Teilnahme von Unternehmen entgegensteht, die die in ihren Angeboten genannten Preise nicht in Höhe von mindestens 75 % des als Richtpreis vorgegebenen Betrages mit Erläuterungen versehen haben?
2. Verstößt ein Verfahren gegen Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie 93/37/EWG, wonach aufgrund eines auf den Einzelfall bezogenen Maßstabs und eines arithmetischen Mittels automatisch die Schwelle der Ungewöhnlichkeit für auf ihre Angemessenheit zu überprüfende Angebote ansteigt, so dass die Unternehmer diesen Schwellenwert nicht im voraus kennen?
3. Verstößt ein vorweggenommenes kontradiktorisches Verfahren gegen Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie 93/37/EWG, wenn das Unternehmen, dem die Vorlage eines ungewöhnlichen Angebots zugeschrieben wird, nicht die Möglichkeit hat, seine Gründe nach Öffnung der Angebote und vor Erlass der Ausschlussentscheidung geltend zu machen?
4. Verstößt es gegen Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie 93/37/EWG, wenn vorgesehen ist, dass der öffentliche Auftraggeber Erläuterungen ausschließlich bezüglich der Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, der gewählten technischen Lösungen oder außergewöhnlich günstiger Bedingungen, über die der Bieter verfügt, berücksichtigen kann?
5. Verstößt es gegen Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie 93/37/EWG, wenn Erläuterungen zu Elementen ausgeschlossen werden, deren Mindestwerte offiziellen Angaben zu entnehmen sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 8. November 2000

(Rechtssache C-406/00)

(2000/C 372/16)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 8. November 2000 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Maria Condou-Durande, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbvollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt:

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag sowie aus der Richtlinie 98/100/EG ⁽¹⁾ der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG ⁽²⁾ zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 249 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind die Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich.

Nach Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben.

Von der Hellenischen Republik wird nicht bestritten, dass sie Maßnahmen zu ergreifen hat, um der genannten Richtlinie nachzukommen.

Die Kommission stellt fest, dass die Hellenische Republik bisher keine geeigneten Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der streitigen Richtlinie in der griechischen Rechtsordnung ergriffen habe.

⁽¹⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 305 vom 21.10.1992, S. 12.

Streichung der Rechtssache C-272/98 ⁽¹⁾

(2000/C 372/17)

Mit Beschluss vom 12. Juli 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-272/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia Nr. 35 Barcelona) — Artel SA gegen Francisca Arencom Salazar - angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 5.9.1998.

Streichung der Rechtssache C-418/99⁽¹⁾

(2000/C 372/18)

Mit Beschluss vom 12. Juli 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-418/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 20 vom 22.1.2000.

Streichung der Rechtssache C-419/99⁽¹⁾

(2000/C 372/19)

Mit Beschluss vom 12. Juli 2000 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-419/99 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 20 vom 22.1.2000.

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. Oktober 2000

in der Rechtssache T-27/99, Humbert Drabbe gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

*(Beamte — Ruhegehaltsansprüche — Vor Eintritt in den
Dienst der Gemeinschaften erworbener Anspruch — Über-
tragung auf das Gemeinschaftssystem — Einreichung des
Antrags)*

(2000/C 372/20)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache T-27/99, Humbert Drabbe, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Overijse (Belgien), vertreten durch die Rechtsanwälte G. van der Wal, zugelassen beim Hoge Raad der Niederlande, und L. Y. J. M. Parret, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts A. May, 31, Grand-rue, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: F. Duvieusart-Clotuche und C. Van der Hauwaert), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 19. Oktober 1998, die dem Kläger am 23. Oktober 1998 zugestellt wurde und mit der seine Beschwerde gegen die Entscheidung der Beklagten, seinen Antrag auf Übertragung seiner in den Niederlanden erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem der Gemeinschaft abzulehnen, zurückgewiesen wurde, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: G. Herzig, Verwaltungsrat — am 17. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 13.3.98.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 12. Oktober 2000

in der Rechtssache T-123/99: JT's Corporation Ltd gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

*(Transparenz — Zugang zu Dokumenten — Beschluss
94/90/EGKS, EG, Euratom — Tragweite der Ausnahme
zum Schutz des öffentlichen Interesses — Urheberregel —
Begründung)*

(2000/C 372/21)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-123/99, JT's Corporation Ltd mit Sitz in Bromley (Vereinigtes Königreich), Prozessbevollmächtigter: M. Cornwell-Kelly, Solicitor, Zustellungsanschrift: Kanzlei Wilson Associates, 3, boulevard Royal, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: U. Wölker und X. Lewis) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 11. März 1999, durch die der Klägerin der Zugang zu bestimmten Dokumenten verweigert wird, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter R. M. Moura Ramos und P. Mengozzi — Kanzler: B. Pastor, Hauptverwaltungsrätin — am 12. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 11. März 1999 wird für nichtig erklärt, soweit durch sie der Klägerin der Zugang zu den dienstlichen Berichten der Europäischen Union von 1993 bis 1996 betreffend Bangladesch einschließlich der Anhänge dieser Berichte und zu den Schreiben der Kommission an die Regierung von Bangladesch zur Ungültigerklärung der Ursprungsbescheinigungen im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems verweigert wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Klägerin trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten.
4. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten der Klägerin.

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 7.8.1999.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 5. Oktober 2000****in der Rechtssache T-202/99, Léon Rappe gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾****(Beamte — Beförderung — Beurteilung — Verspätete Erstellung)**

(2000/C 372/22)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-202/99, Léon Rappe, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Orp-Jauche (Belgien), vertreten durch die Rechtsanwälte J.-N. Louis, G.-F. Parmentier und V. Peere, Brüssel, Zustellungsanschrift: Société de gestion fiduciaire SARL, 13, rue du Bois, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: F. Duvieusart und B. Wägenbauer), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Kläger im Beförderungsjahr 1998 nicht nach Besoldungsgruppe A 6 zu befördern, und Schadensersatz hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 5. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission, den Kläger im Beförderungsjahr 1998 nicht nach Besoldungsgruppe A 6 zu befördern, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 314 vom 30.10.99.

Klage der Verde Sport s.p.a. u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. September 2000**(Rechtssachen T-274/00 bis T-296/00)**

(2000/C 372/23)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Verde Sport s.p.a. u. a. haben am 15. September 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Alfredo Bianchini, Venedig.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung 2000/394/EG der Kommission vom 25. November 1999 über die Maßnahmen, die Italien aufgrund der Gesetze Nr. 30/1997 und Nr. 206/1995 in Form von Sozialbeitragsermäßigungen und -befreiungen zugunsten der Unternehmen im Stadtgebiet von Venedig und Chioggia durchgeführt hat, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, diese Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin die Rückforderung der gewährten Entlastungen vorgeschrieben wird;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-234/00 (Fondazione Opera S. Maria della Carità/Kommission) und T-235/00 (Codess Sociale u. a.)⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Noch nicht veröffentlicht.

Klage des Manuel Francisco Caballero Montoya gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. September 2000**(Rechtssache T-303/00)**

(2000/C 372/24)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Manuel Francisco Caballero Montoya, wohnhaft in Brüssel, hat am 22. September 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers ist Rechtsanwalt Juan Ramón Iturriagoitia.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Referates für Ruhegehälter der Kommission vom 13. Dezember 1999 entsprechend den früheren Anträgen vom 23. August 1999, 22. September 1999 und 3. Dezember 1999 aufzuheben;
- die Überprüfung des aufgrund der Übertragung seiner Rentenansprüche durch die Abteilung für die Übertragung von Ansprüchen des Referates für Ruhegehälter der Kommission behandelten Vorgangs, und zwar als Folge des Eingangs der von der spanischen Sozialversicherung übertragenen Urteilsvollstreckungszinsen;
- die Vornahme der aufgrund der Übertragung der erwähnten Zinsen erforderlichen Berechnungen;
- die Verurteilung der Kommission zur Entschädigung nach den allgemeinen Durchführungsbestimmungen in der Höhe, die sich aus der Anwendung eines Jahreszinssatzes von 3,5 % ergibt, wobei als Grundlage das Kapital, das erforderlich ist, um die Vergütung der ruhegehaltfähigen Dienstjahre nach dem Statut in Verbindung mit den Zeiten zu gewährleisten dient, auf die sich diese Zinsen beziehen;
- Verurteilung zur Erstattung des Betrages an den Kläger, der sich aus dem Überschusssaldo des Unterschieds zwischen dem Betrag des übertragbaren Kapitals, erhöht um Zinsen jeder Art, und dem Betrag des Kapitals, das erforderlich ist, um die Vergütung zu gewährleisten, erhöht um die Zinsen zugunsten der Kommission, zu erstatten; und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die angeblich in einem dienstlichen Schreiben vom 13. Dezember 1999 an den Kläger enthaltene Entscheidung über die Anerkennung der ruhegehaltfähigen Dienstjahre, die sich aus der Anwendung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen des Artikels 11 Absatz 2 des Statuts in Verbindung mit den in der spanischen Sozialversicherung zurückgelegten Beitragsjahren und konkret, der Anrechnung der Zinsen, die durch den Überschusssaldo bei der Übertragung der Rentenansprüche angefallen seien, ergeben.

Der Kläger rügt zur Begründung seiner Ansprüche:

- Einen Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts und die Durchführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift in Verbindung mit den Artikeln 77 ff. des Statuts.
- Einen Verstoß gegen die Grundsätze der Subsidiarität, der Nichtdiskriminierung und des Vertrauensschutzes.

- Ermessensmissbrauch seitens der Kommission als Beklagter.

Klage der Viking-Umwelttechnik Ges.m.b.H. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 9. Oktober 2000

(Rechtssache T-316/00)

(2000/C 372/25)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Viking-Umwelttechnik Ges.m.b.H., Kufstein (Österreich), hat am 9. Oktober 2000 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Dr. Stefan Völker, Gleiss Lutz Hootz Hirsch Rechtsanwälte, Stuttgart (Deutschland).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 28. Juli 2000 in der Beschwerdesache R 558/1999-1 betreffend die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 459 149 für nichtig zu erklären;
- das Harmonisierungsamt zu verurteilen, die Kosten der Klägerin zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- | | |
|---|--|
| Betroffene Marke: | Farbmarke unter Beanspruchung der Farben Grün (Pantone 369c) und Grau (Pantone 428u) — Anmelde­nummer 459149 |
| Ware oder Dienstleistung: | Waren der Klasse 7 (u. a. Gartenhäcksler, Mäher, Heckenscheren, Kehrmaschinen, Plüge, Hochdruckreinigungsgeräte) |
| Vor der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung: | Ablehnung der Eintragung durch den Prüfer |
| Klagegründe: | <ul style="list-style-type: none"> — unrichtige Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — unrichtige Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 40/94 |

Klage der Chantal Borremans und 17 anderer gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Oktober 2000

(Rechtssache T-319/00)

(2000/C 372/26)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Chantal Borremans und 17 andere, wohnhaft in Belgien, haben am 12. Oktober 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Albert Evrard und Anne Colson, Brüssel.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung, den Klägern eine Anstellung als Bedienstete auf Zeit auf einer Dauerplanstelle ab 01.01.2000 anzubieten (Artikel 2 Buchstabe b der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften), aufzuheben;
- die Kommission aufzufordern, eine Entscheidung zu treffen, mit der der Nachteil, der den Betroffenen durch die aufgehobene Entscheidung entstanden ist, in angemessener Weise ausgeglichen wird;
- die Kommission zur Zahlung von 1 Euro vorbehaltlich einer Erhöhung oder Herabsetzung im Laufe des Verfahrens als Ersatz des von den Klägern erlittenen materiellen Schadens — mit Ausnahme von Herrn Arnalsteen, der seinen Schaden auf eine Million beziffert — zu verurteilen;
- die Kommission zur Zahlung von 1 Euro vorbehaltlich einer Erhöhung oder Herabsetzung im Laufe des Verfahrens als Ersatz des von allen Klägern erlittenen immateriellen Schadens zu verurteilen, vorbehaltlich ihrer Verurteilung, an Frau Borremans und Herrn Arnalsteen einen Betrag von 1 000 000 EURO zu zahlen;
- der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger sind ehemalige Bedienstete der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit (EGZ). Diese Vereinigung belgischen Rechts hatte zur Aufgabe, im Auftrag der Kommission verschiedene Tätigkeiten im Bereich der Entwicklungspolitik durchzuführen. Nach Beendigung der Tätigkeiten der EGZ Ende 1998 wurden die Kläger von der Kommission übernommen.

Mit der vorliegenden Klage fechten die Kläger die Entscheidung der Kommission an, ihnen eine Anstellung als Bedienstete auf Zeit für die Dauer von zwei Jahren, verlängerbar um ein Jahr, gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anzubieten.

Die Kläger werfen der Kommission vor, sie gegenüber anderen Bediensteten der EGZ benachteiligt zu haben, die zwischen 1982 und 1987 in das Beamtenverhältnis übernommen worden seien. Außerdem habe die Kommission bei ihnen berechnete Hoffnungen auf eine dauerhafte Übernahme in die Dienste der Gemeinschaft erweckt. Indem die Kommission keine Rücksicht auf die legitimen Erwartungen der Kläger genommen habe, habe sie gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen.

Klage der Frau Elke Sada gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Oktober 2000

(Rechtssache T-325/00)

(2000/C 372/27)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Frau Elke Sada, Besozzo/VA (Italien), hat am 18. Oktober 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Dr. Hans-Josef Rüber, Köln, Deutschland.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin ein monatliches Arbeitslosengeld entsprechend Artikel 28 a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften zu zahlen,
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin war Bedienstete auf Zeit bei der gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra. Ein Angebot, ihr auf fünf Jahre befristetes Beschäftigungsverhältnis um weitere fünf Jahre zu verlängern, lehnte sie ab.

Mit der gegenständlichen Klage wendet sie sich gegen die Entscheidung der Kommission, ihr kein Arbeitslosengeld und andere Sozialleistungen nach Artikel 28a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten zu gewähren.

Sie sei entgegen der Ansicht der Beklagten sehr wohl als arbeitslos im Sinne des Artikel 28a anzusehen. Die von ihr abgelehnte Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses sei nicht mit dem Fall einer Entlassung auf Antrag gleichzusetzen. Ihr befristetes Beschäftigungsverhältnis sei vielmehr regulär abgelaufen, was den Anspruch auf Arbeitslosengeld begründe.

Klage der ICAT FOOD S.p.a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. Oktober 2000

(Rechtssache T-327/00)

(2000/C 372/28)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die ICAT FOOD S.p.a. hat am 20. Oktober 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Roberto Delfino, Genua, Massimo Merola, Rom, Flora Santaniello, Lecce, und Daniele P. Domenicucci, Pescara, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Alain Lorange, 51, rue Albert I, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C(2000) 1612 der Kommission vom 19. Juni 2000 über die Ablehnung des Antrags, gemäß Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b des Zollkodex der Gemeinschaften von der Nacherhebung von Eingangsabgaben auf die mit Einfuhrzollscheinen IM4 Nr. 548/P vom 8. September 1995, Nr. 866/E vom 9. Januar 1996 und Nr. 2656/H vom 24. Januar 1996 aus der Türkei eingeführten drei Partien Thunfisch abzusehen, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens einschließlich der Anwaltskosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage betrifft die Beanstandung der von der Türkei ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen ATR 1 durch die Gemeinschaftsdienststellen im Rahmen der Abfertigung von drei Partien Thunfisch in Dosen, den die Klägerin von der türkischen Firma Kervitas erworben hatte, zum freien Verkehr durch die Zollbehörde von Genua. Die Gemeinschaftsdienststellen bemängelten, dass ein großer Teil der für die Herstellung der ausgeführten Erzeugnisse verwendeten Rohstoffe nicht ausschließlich aus der Türkei stamme und dass die betreffenden Unternehmen nicht für eine räumliche Trennung der Rohstoffe türkischen Ursprungs von den anderen Rohstoffen gesorgt hätten.

Zur Begründung ihrer Ansprüche macht die Klägerin einen Verstoß gegen Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b des Zollkodex der Gemeinschaften, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie gegen die Begründungspflicht gemäß Artikel 253 EG geltend.

In Bezug auf Artikel 220 Zollkodex führt die Klägerin aus, selbst wenn die Nacherhebung der Abgaben berechtigt wäre (was zumindest zweifelhaft sei) und ein Irrtum der türkischen Behörden bei der Ausstellung der Ursprungszeugnisse anzunehmen wäre, so wäre dieser Irrtum jedenfalls als „ein auf ein Handeln dieser Behörden zurückzuführender Irrtum“ zu charakterisieren.

Die betreffenden Behörden hätten nämlich die Gültigkeit der ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen ATR 1 bestätigt und dadurch zu erkennen gegeben, dass sie nicht durch entsprechende Erklärungen der Ausführerunternehmen irreführt worden seien. Daher greife das Hauptargument der Kommission, dass im vorliegenden Fall der Irrtum nicht auf ein Handeln dieser Behörden zurückzuführen sei, nicht durch.

Das Vorliegen der beiden anderen Voraussetzungen des Artikels 222 sei von der Kommission nur mittelbar bestritten worden.

Zur angeblich fehlerhaften Auslegung der Vermischungsregel bemerkt die Klägerin, die Überzeugung der Kommission, dass die Vermischung von türkischen Waren mit Gemeinschaftswaren nicht erlaubt gewesen sei, habe dazu geführt, dass die Gemeinschaftsinspektoren es versäumt hätten, den Anteil der aus Drittländern stammenden Rohstoffe zu berechnen und zu überprüfen, in welchem Ausmaß dieser gegebenenfalls die im Beschluss des Assoziationsrates EG-Türkei vorgesehene Toleranzschwelle (10 %) übersteige.

Klage des Mario Costacurta gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Oktober 2000

(Rechtssache T-328/00)

(2000/C 372/29)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mario Costacurta, wohnhaft in Luxemburg, hat am 24. Oktober 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Marc Petit, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die stillschweigende Entscheidung, mit der sein Antrag vom 6. Juni 2000 abgelehnt wurde, aufzuheben;
- gemäß Artikel 3 des Anhangs X des Statuts seine Wiederverwendung in einem Drittland mit Wirkung vom 1. September 2000 zu verfügen;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- ihm weitere Ansprüche und Forderungen, weiteres Vorbringen und weitere Anträge insbesondere im Hinblick auf Schadensersatz vorzubehalten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, der beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften beschäftigt ist, ficht die Ablehnung seines Antrags an, um seine dienstliche Verwendung in einem Drittland gemäß Artikel 3 des Anhangs X des Beamtenstatuts zu erreichen.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen weitgehend denen in der Rechtssache T-202/00.

Klage der Firma Bonn Fleisch Ex- und Import GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. Oktober 2000

(Rechtssache T-329/00)

(2000/C 372/30)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Bonn Fleisch Ex- und Import GmbH, Troisdorf (Deutschland), hat am 25. Oktober 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Dr. Dietrich Ehle, Ehle & Schiller, Köln (Deutschland).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission K (2000) 2207 endg. vom 25.07.2000 (REM 49/99) für nichtig zu erklären,
- die Beklagte zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gegenstand der Klage ist die Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2000, mit welcher diese den Antrag der Bundesrepublik Deutschland ablehnt, der Klägerin Einfuhrabgaben für den Import von Rindfleisch aufgrund von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79⁽¹⁾ zu erlassen. Die Kommission vertritt in der angefochtenen Entscheidung die Auffassung, es habe sich bei den von der Klägerin bei der Einfuhrabfertigung vorgelegten Teillizenzen um Fälschungen gehandelt. Fälschungen von Lizenzen fielen in das Geschäftsrisiko der Klägerin. Weder die spanischen Behörden, welche die Lizenzen ausgestellt hatten, noch die Kommission hätten ein Fehlverhalten gezeigt, so dass das normale Geschäftsrisiko, das von den Einführern zollbegünstigter Ware zu tragen sei, nicht überschritten worden sei.

Die Klägerin wirft der Kommission vor, diese habe ihr Recht auf Gehör verletzt, da der Klägerin mit der Akteneinsicht nicht alle relevanten Unterlagen vorgelegt wurden. Zudem lägen aufgrund des Fehlverhaltens der spanischen Behörden und der Kommission insbesondere im Bereich der Kontingentsverwaltung besondere Umstände im Sinne des Artikel 13 der Verordnung vor. Für eine angebliche Fälschung fehle es überdies an Beweisen oder überzeugenden Indizien. Darüber hinaus habe die Kommission den Sachverhalt mangelhaft und lückenhaft aufgeklärt.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, ABl. L 175, S. 1.

Klage des Stefano Cocchi und der Evi Hainz gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Oktober 2000

(Rechtssache T-330/00)

(2000/C 372/31)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Stefano Cocchi und Evi Hainz, wohnhaft in Italien, haben am 26. Oktober 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Georges Vandersanden und Laure Levi, Brüssel.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen der Einstellungsbehörde vom 16. März 2000 und vom 22. Februar 2000, die Bewerbungen der Kläger für die mit den Stellenausschreibungen KOM/R/5530/00 vom 24. Februar 2000 bzw. KOM/R/5500/00 vom 24. Januar 2000 ausgeschriebenen freien Stellen nicht zu berücksichtigen, aufzuheben, hilfsweise, diese Stellenausschreibungen für nichtig zu erklären;
- die Einstellungsentscheidungen, die die Einstellungsbehörde zu einem unbekanntem Zeitpunkt im Rahmen der mit diesen beiden Stellenausschreibungen eingeleiteten Einstellungsverfahren getroffen hat, aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, für den durch diese Entscheidung verursachten Schaden Schadensersatz zu leisten, dessen Höhe nach billigem Ermessen vorläufig auf 1 Euro festgelegt wird;
- der Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger sind ehemalige Bedienstete auf Zeit der Kommission bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) in Ispra (Italien).

Die Kommission hatte den Klägern mit den angefochtenen Entscheidungen mitgeteilt, dass sie ihre Bewerbungen für die beiden freien Stellen bei der GFS nicht berücksichtigt habe.

Die Kläger werfen der Kommission vor, vorrangig die Bewerbungen von Beamten geprüft und miteinander verglichen zu haben, ohne gleichzeitig diejenigen der Bediensteten auf Zeit — darunter die der Kläger — geprüft zu haben. Die Kommission habe dadurch, dass sie nicht alle Bewerbungen einer vergleichenden Prüfung unterzogen habe, gegen die Artikel 4, 7, 27, 29 und 45 des Beamtenstatuts, Artikel 12 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (BBSB) und gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen.

Außerdem enthielten die streitigen Entscheidungen keinerlei formelle Begründung. Sie seien nicht nach dienstlichen Gesichtspunkten getroffen worden und mit der neuen Politik der Kommission für das Forschungspersonal unvereinbar. Im übrigen handele es sich bei den angefochtenen Entscheidungen um Verwaltungsunrecht, und sie verstießen gegen die der Verwaltung obliegende Fürsorgepflicht.

Klage der Laurence Bories und vier weiterer Personen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Oktober 2000

(Rechtssache T-331/00)

(2000/C 372/32)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Laurence Bories, Philippe Chemin, Laura Copes, Emanuele Mondini und Helen Preissler haben am 26. Oktober 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Georges Vandersanden und Laure Levi, Brüssel.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen der Einstellungsbehörde vom 16. März 2000, 3. Februar 2000, 17. März 2000, 17. Januar 2000 und 16. März 2000, die Bewerbungen der Kläger für die mit den Stellenausschreibungen KOM/R/5526/00 vom 24. Februar 2000, KOM/R/5889/99 vom 21. Dezember 1999, KOM/R/5520/00 vom 24. Februar 2000, KOM/R/5863/99 vom 26. November 1999 und KOM/R/5521/00 vom 24. Februar 2000 ausgeschriebenen freien Stellen nicht zu berücksichtigen, aufzuheben, hilfsweise, diese Stellenausschreibungen für nichtig zu erklären und — falls erforderlich — die Entscheidung der Einstellungsbehörde vom 25. Juli 2000, mit der diese die Beschwerden der Kläger zurückgewiesen hat, aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, für den durch diese Entscheidung erlittenen Schaden den nach billigem Ermessen vorläufig auf 1 Euro festgelegten Betrag als Schadensersatz zu zahlen;
- der Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und Argumente entsprechen denen, die in der Rechtssache T-330/00 (Cocchi und Heinz/Kommission) geltend gemacht werden.

Klage der Rougemarine SARL gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. November 2000

(Rechtssache T-333/00)

(2000/C 372/33)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Gesellschaft Rougemarine SARL mit Sitz in Paris hat am 3. November 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Thierry Levy, Paris.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. September 2000 in allen ihren Bestimmungen für nichtig zu erklären;
- den Beschluss 95/563/EG des Rates der Europäischen Union vom 10. Juli 1995 für nichtig zu erklären;

- die Kommission zur Zahlung eines Betrages von 16 047 352,41 FF (2 446 386,7 Euro) als Ersatz des der Gesellschaft Rougemarine durch diese Diskriminierung entstandenen Schadens zu verurteilen;
- der Kommission sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist eine im Handelsregister Paris eingetragene audiovisuelle Produktionsgesellschaft, deren Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter ein tunesischer Staatsangehöriger ist.

Der Rechtsstreit betrifft die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 5. September 2000, mit der gemäß dem Beschluss 95/563/EG des Rates vom 10. Juli 1995 über ein Programm zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke (MEDIA II — Projektentwicklung und Vertrieb) (1996-2000)⁽¹⁾ der Antrag der Klägerin auf Finanzhilfen im Rahmen des Programms MEDIA II abgelehnt wurde, das u. a. die Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke bezweckt.

Zur Begründung ihrer Forderungen macht die Klägerin geltend, dass die angefochtene Entscheidung, die auf Artikel 3 Absatz 4 des genannten Beschlusses 95/563/EG des Rates gestützt sei, insoweit rechtswidrig sei, als sie unter Verstoß gegen Artikel 12 EG europäische audiovisuelle Produktionsgesellschaften je nach Nationalität der Geschäftsführer unterschiedlich behandle. Nach dem genannten Artikel 3 Absatz 4 müssten sich die im Rahmen des Programms MEDIA II begünstigten Gesellschaften nämlich jetzt und künftig unmittelbar oder über eine Mehrheitsbeteiligung im Besitz der Mitgliedstaaten und/oder von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten befinden. Diese Vorschrift verstoße auch gegen den in der Rechtsprechung des Gerichtshofes entwickelten Gleichheitsgrundsatz. Die Klägerin vertritt insoweit die Auffassung, dass das verwendete Differenzierungskriterium nicht sachlich gerechtfertigt sei.

Hilfsweise beantragt die Klägerin nach Artikel 241 EG, den Beschluss 95/563/EG des Rates für rechtswidrig zu erklären.

⁽¹⁾ ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 25.

Klage des Carmelo Morello gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. November 2000

(Rechtssache T-338/00)

(2000/C 372/34)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Carmelo Morello, wohnhaft in Brüssel, hat am 7. November 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Jacques Sambon und Pierre Paul Van Gehuchten, Brüssel.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission, mit der ein anderer Beamter auf den Dienstposten KOM/113/99 IV/F/2 „Kraftfahrzeuge und sonstige Verkehrsmittel“, einer Referatsleiterstelle der Besoldungsgruppe A5/A4, ernannt worden ist, aufzuheben;
- die Entscheidung der Kommission, seine Bewerbung um diesen Dienstposten nicht zu berücksichtigen, aufzuheben;
- einen Betrag in Höhe von 120 000 Euro, vorbehaltlich einer Erhöhung oder Herabsetzung im Laufe des Verfahrens, als Ausgleich des immateriellen Schadens zu gewähren, den er dadurch erlitten hat, dass die Beklagte unrichtige oder unvollständige Auskünfte über seine Personalakte eingeholt hat und er sich in einem Zustand der Ungewissheit und der Unruhe in bezug auf seine berufliche Zukunft befunden hat;
- einen Betrag in Höhe von 25 000 Euro, vorbehaltlich einer Erhöhung oder Herabsetzung im Laufe des Verfahrens, als Ausgleich des materiellen Schadens zu gewähren, den er dadurch erlitten hat, dass er für den zu besetzenden Dienstposten nicht berücksichtigt und infolgedessen um seine Beförderungschancen gebracht worden ist;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-135/00 und T-136/00, Morello/Kommission⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 22. 7. 2000, S. 23.

Streichung der Rechtssache T-121/98⁽¹⁾

(2000/C 372/35)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluss vom 29. September 2000 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-121/98 — Taurus Beteiligungs-GmbH & Co. KG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 10.10.1998.

Streichung der Rechtssache T-232/99⁽¹⁾

(2000/C 372/37)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluss vom 6. September 2000 hat der Präsident der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-232/99 — Margaret McKenzie-Campbell gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 20 vom 22.1.2000.

Streichung der Rechtssache T-204/98 R⁽¹⁾

(2000/C 372/36)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluss vom 11. Oktober 2000 hat der Präsident des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-204/98 R — British Sugar plc gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 48 vom 20.2.1999.

Streichung der Rechtssache T-39/00⁽¹⁾

(2000/C 372/38)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluss vom 27. September 2000 hat der Präsident der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-39/00 — PlantaVet Vertrieb biologischer Tierarzneimittel GmbH gegen Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 13.5.2000.